

Hans Engler

STATUTEN

des

**Turnvereins
Eien-Kleindöttingen**

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
I. Name, Sitz und Haftbarkeit	1—3
II. Zweck des Turnvereins	4
III. Zugehörigkeit	5—6
IV. Bestand	7
V. Pflichten und Rechte der Mitglieder	8—12
VI. Organe des Turnvereins	13—18
VII. Abstimmungen und Wahlen	19—21
VIII. Schlussbestimmungen	22—25

I. Name, Sitz und Haftbarkeit

Art. 1

Name Unter dem Namen «Turnverein Eien-Kleindöttingen», nachstehend Turnverein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Sitz Der Sitz des Turnvereins ist in der Gemeinde Böttstein.

Art. 3

Haftbarkeit Für die Verbindlichkeiten des Turnvereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Zweck des Turnvereins

Art. 4

Zweck Der Turnverein bezweckt die Verbreitung und Förderung des Turnens und seiner Randgebiete. Dies im Sinne einer guten Erziehung der Jugend und der Erhaltung der Gesundheit einer breiten Bevölkerung. Er ist bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten zu bieten.

Seine Mitglieder sucht er unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität in kameradschaftlicher Gesinnung zu sammeln.

III. Zugehörigkeit des Vereins

Art. 5

Die Aktiv- und Männerriege bilden ein Glied des Kreisturnverbandes Zurzach, des Aargauischen Kantonalturnvereins sowie des Eidgenössischen Turnvereins. Zugehörigkeit

Art. 6

Jede Riege ist verpflichtet, seine turnenden Mitglieder gegen Unfall und für Haftpflicht bei der THK zu versichern. Im THK-Reglement sind Rechte und Pflichten der Versicherten und der Verwaltung festgehalten. Turnershilfsklasse

Einen Unfall hat der Verunfallte bzw. die Verunfallte sofort dem verantwortlichen Leiter zu melden. Der Verunfallte ist selber haftbar für die Folgen verspäteter Anmeldung.

IV. Bestand

Art. 7

Der Turnverein besteht aus: Bestand

- der Aktivriege
- den Riegen, die den in Art. 4 umschriebenen Zweck verfolgen
- den Ehrenmitgliedern
- den Freimitgliedern
- den Passivmitgliedern.

Jede Riege stellt einen integrierenden Bestandteil des Turnvereins dar. Sie ist bei der Verfolgung des in Art. 4 umschriebenen Vereinszweckes autonom. Sie hat ihren eigenen Vorstand und verwaltet sich im Rahmen der ihr durch veranstaltete Anlässe zufließenden Mitteln selbst. Der Vorstand besteht aus mindestens:

- dem Obmann
- dem Leiter
- dem Kassier.

Die Wahl des Riegenvorstandes sowie die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern ist Sache der Versammlung der betreffenden Riegenmitglieder.

Zum Ehrenmitglied des Turnvereins kann von der Generalversammlung des Turnvereins ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

Zum Ehrenmitglied der betreffenden Riege kann von der Riegenversammlung ernannt werden, wer sich um die Riege besonders verdient gemacht hat.

Zum Freimitglied kann in der Regel von der Riegenversammlung ernannt werden, wer mindestens 15 Jahre als aktives Mitglied der betreffenden Riege angehört hat.

Passivmitglieder einer Riege sind solche, welche die Riege finanziell unterstützen, nicht aber aktiv mitwirken möchten.

V. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 8

Als Mitglied in den Turnverein kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Aufnahme

Mit der Aufnahme in den Turnverein anerkennt das aufgenommene Mitglied die Statuten und unterzieht sich den darin enthaltenen Bestimmungen.

Art. 9

Jedes Mitglied ist, sofern es nicht von der Beitragspflicht befreit ist, gehalten, den Jahresbeitrag termingemäss zu entrichten. Bezahlung des Mitgliederbeitrages

Art. 10

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von einem zuständigen Gremium des Vereins erlassenen Anordnungen zu respektieren. Beachtung von Beschlüssen

Art. 11

Jedes Mitglied der Aktivriege besitzt das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Stimm- und Wahlrecht

Die Mitglieder der anderen Riegenvorstände haben das Stimm- sowie das aktive Wahlrecht.

Jedes Aktivmitglied des Turnvereins besitzt das passive Wahlrecht.

Art. 12

Jedes Mitglied hat das Recht, durch schriftliche Anzeige an den Riegenvorstand seinen Austritt auf das Ende eines Vereinsjahres zu erklären. Austritt

VI. Organe des Turnvereins

Art. 13

Die Organe des Turnvereins sind:

- die Generalversammlung
- die Versammlungen
- der Vorstand
- der technische Vorstand
- die Revisoren
- die Kommissionen.

Art. 14

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Generalversammlung findet in der Regel im Januar statt. Sie ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Neuaufnahme und Entlassung von Riegen
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren und allfälliger Kommissionen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Genehmigung des Protokolles
- Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Präsidenten sowie der Riegevorstände
- Statutenrevisionen
- Festsetzung von Entschädigungen
- alle übrigen Geschäfte, für die nicht eine andere Vereinsinstanz zuständig ist.

Jede Riege kann selber bestimmen, ob sie an einem Anlass, der von der Generalversammlung des Turnvereins beschlossen wird, mitwirken will.

Art. 15

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem technischen Leiter
- dem Vizeleiter
- dem Aktuar
- dem Kassier
- den Obmännern der Riegen.

Vorstand

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder wenn fünf Mitglieder es verlangen. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Turnvereins, insbesondere:

- Handhabung der Statuten und Reglemente
- Vorbereitung sämtlicher durch die GV zu erledigenden Geschäfte
- Einberufung und Leitung der GV
- Vollziehung der Beschlüsse der GV
- Wahl allfälliger Kommissionen.

Der Präsident oder Vizepräsident führt zusammen mit dem Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Präsident leitet die Versammlung des Turnvereins und die Sitzungen des Vorstandes. Er vertritt den Turnverein nach aussen. Er erstattet den Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung.

Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Funktionen.

Der technische Leiter präsidiert den technischen Vorstand.

Der Aktuar ist Schriftführer des Turnvereins. Er besorgt die Korrespondenz und führt das Protokoll.

Der Kassier besorgt das Kassawesen des Turnvereins.

Die Obmänner der Riegen sind Delegierte des Riegenvorstandes und gehören dem Vorstand als Mitglieder von Amtes wegen an.

Art. 16

Der technische Leiter der Aktivriege ist Präsident des technischen Vorstandes. Der technische Vorstand ist verantwortlich für den ganzen technischen Ablauf im Turnverein Eien-Kleindöttingen. Ihm gehören die technischen Leiter der Riegen und die Hauptleiter der Jugendriegen an. Er konstituiert sich selbst.

Art. 17

Zur Lösung besonderer Aufgaben kann die Generalversammlung oder der Vorstand Kommissionen ins Leben rufen.

Art. 18

Zwecks Prüfung der Vereinsjahresrechnung wählt die Generalversammlung eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisoren-Revisoren-Kommission.

Die Amtsdauer dieser Kommissionsmitglieder fällt mit jener der Vorstandsmitglieder zusammen.

Die Revisoren haben Bericht und Antrag über die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung zu stellen.

VII. Abstimmungen und Wahlen

Art. 19

Die Versammlung des Turnvereins ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlussfähigkeit

Art. 20

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Es entscheidet die einfache Mehrheit, sofern nicht eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beantragt und gutgeheissen wird. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als verworfen. Abstimmungen
Wiedererwägungsanträge bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

Art. 21

Die Wahlen sind auf Antrag geheim vorzunehmen, sofern mehr Vorschläge vorliegen, als Mandate zu besetzen sind. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Wahlen

Technischer Vorstand

Kommissionen

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 22

Auflösung

Die Auflösung des Turnvereins kann nicht erfolgen, solange sein Bestand mindestens 7 Mitglieder umfasst.

Bei einer Auflösung des Turnvereins ist dessen Vermögen dem Gemeinderat Kleindöttingen-Böttstein zwecks Verwaltung und Aufbewahrung zu übergeben, bis sich ein neuer Turnverein mit dem gleichen Namen und Zweck gründet.

Bei der Entlassung einer Riege geht deren Vermögen an die Aktivriege über.

Art. 23

Ergänzendes
Recht

Soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gilt subsidiär das Zivilgesetzbuch (ZGB 60 ff).

Art. 24

Verhältnis zu
den Riegen

Das Verhältnis der Riegen zum Turnverein ist in einem Anhang zu diesen Statuten geregelt.

Art. 25

Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 17. Januar 1975 sowie der Genehmigung des Kreisturnverbandes Zurzach in Kraft.

Kleindöttingen, 17. Januar 1975

Für den Turnverein Eien-Kleindöttingen

Der Präsident: Der Aktuar:
Alfons Zimmermann Werner Müller

Klingnau/Zurzach, 11. Dezember 1975

Für den Kreisturnverband Zurzach

Der Präsident: Der Aktuar:
Walter Müller Max Blumenstein

ANHANG

zu den Statuten des Turnvereins Eien-Kleindöttingen

Art. 1

Die Damenriege bildet einen integrierenden Bestandteil des Turnvereins, sie anerkennt dessen Statuten.

Art. 2

Sie hat ihren eigenen Vorstand und ist in der Führung der Riegengeschäfte autonom.

Art. 3

Die Vorstandsmitglieder nehmen als Delegierte der Riege an den Versammlungen des Turnvereins teil. Bei Abstimmungen betreffend Änderungen der Statuten des Turnvereins vertreten sie die Stimmen ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 4

Die Damenriege verpflichtet sich, den Turnverein in der Erreichung des Vereinszweckes nach Kräften zu unterstützen.

Art. 5

Der vorliegende Anhang tritt mit der Annahme durch die Riegenversammlung vom 16. Januar 1975 und nach Genehmigung durch den Turnverein Eien-Kleindöttingen und den Vorstand des betreffenden Verbandes in Kraft.

Kleindöttingen, 16. Januar 1975

Für die Damenriege

Die Präsidentin: Die Aktuarin:
Helen Hauser Ursula Vögele

Genehmigt vom Turnverein Eien-Kleindöttingen

Kleindöttingen, 17. Januar 1975

Der Präsident: Der Aktuar:
Alfons Zimmermann Werner Müller

Genehmigt vom Aarg. Frauenturnverband

Muri/Schafisheim, 28. November 1975

Die Präsidentin: Die Aktuarin:
Anni Zaccheo Rosmarie Rüetschi

ANHANG

zu den Statuten des Turnvereins Eien-Kleindöttingen

Art. 1

Die Frauenriege bildet einen integrierenden Bestandteil des Turnvereins, sie anerkennt dessen Statuten.

Art. 2

Sie hat ihren eigenen Vorstand und ist in der Führung der Riegengeschäfte autonom.

Art. 3

Die Vorstandsmitglieder nehmen als Delegierte der Riege an den Versammlungen des Turnvereins teil. Bei Abstimmungen betreffend Änderungen der Statuten des Turnvereins vertreten sie die Stimmen ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 4

Die Frauenriege verpflichtet sich, den Turnverein in der Erreichung des Vereinszweckes nach Kräften zu unterstützen.

Art. 5

Der vorliegende Anhang tritt mit der Annahme durch die Riegenversammlung vom 14. Januar 1975 und nach Genehmigung durch den Turnverein Eien-Kleindöttingen und den Vorstand des betreffenden Verbandes in Kraft.

Kleindöttingen, 14. Januar 1975

Für die Frauenriege

Die Präsidentin: Die Aktuarin:
Hanny Schraner Margrith Rohner

Genehmigt vom Turnverein Eien-Kleindöttingen
Kleindöttingen, 17. Januar 1975

Der Präsident: Der Aktuar:
Alfons Zimmermann Werner Müller

Genehmigt vom Aarg. Frauenturnverband
Muri/Schafisheim, 28. November 1975

Die Präsidentin: Die Aktuarin:
Anni Zaccheo Rosmarie Rüetschi

ANHANG

zu den Statuten des Turnvereins Eien-Kleindöttingen

Art. 1

Die Männerriege bildet einen integrierenden Bestandteil des Turnvereins, sie anerkennt dessen Statuten.

Art. 2

Sie hat ihren eigenen Vorstand und ist in der Führung der Riegengeschäfte autonom.

Art. 3

Die Vorstandsmitglieder nehmen als Delegierte der Riege an den Versammlungen des Turnvereins teil. Bei Abstimmungen betreffend Änderungen der Statuten des Turnvereins vertreten sie die Stimmen ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 4

Die Männerriege verpflichtet sich, den Turnverein in der Erreichung des Vereinszweckes nach Kräften zu unterstützen.

Art. 5

Der vorliegende Anhang tritt mit der Annahme durch die Riegenversammlung vom 17. Januar 1975 und nach Genehmigung durch den Turnverein Eien-Kleindöttingen und den Vorstand des betreffenden Verbandes in Kraft.

Kleindöttingen, 17. Januar 1975

Für die Männerriege

Der Präsident:	Der Aktuar:
Franz Mühlefluh	Zeno Bütler

Genehmigt vom Turnverein Eien-Kleindöttingen

Kleindöttingen, 17. Januar 1975

Der Präsident:	Der Aktuar:
Alfons Zimmermann	Werner Müller

Genehmigt vom Kreisturnverband Zurzach

Klingnau/Zurzach, 11. Dezember 1975

Der Präsident:	Der Aktuar:
Walter Müller	Max Blumenstein